

Ergänzende Auftragsbedingungen der Hoferer GmbH

Neufassung vom 23.07.2026; ersetzt den Stand 28. April 2026.

Ergänzende Auftragsbedingungen der Hoferer GmbH

Stand 23. Juli 2026

Diese Ergänzenden Auftragsbedingungen (im Folgenden „EAB“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften der Bundessteuerberaterkammer (im Folgenden „AAB BStBK“) in der jeweils übergebenen Fassung. Soweit die Regelungen dieser EAB von den AAB BStBK abweichen, gehen die EAB vor.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese EAB gelten für alle Verträge zwischen der Hoferer GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „Steuerberater“) und ihren Auftraggebern, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Sie gelten auch für künftige Aufträge, die unter einer bestehenden Rahmenvereinbarung erteilt werden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater und seine Erfüllungsgehilfen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro) je Schadensfall begrenzt. Die Begrenzung erfasst sowohl leicht als auch grob fahrlässig verursachte Schäden im Sinne des § 67a Absatz 1 Nummer 2 Steuerberatungsgesetz.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz beruhen.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt auch zugunsten des Steuerberaters gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses einbezogen sind. § 334 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine vom vorstehenden Höchstbetrag im Einzelfall abweichende Haftungsbeschränkung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss auszuhändigen ist.

§ 3 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Offenburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oppenau.

(3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Der Auftraggeber willigt darin ein, dass die Kommunikation zwischen ihm und dem Steuerberater einschließlich der Übermittlung von Arbeitsergebnissen, Auswertungen und sonstigen Dokumenten per unverschlüsselter E-Mail erfolgen darf.

(2) Der Steuerberater weist darauf hin, dass bei unverschlüsselter Übertragung Risiken bestehen, insbesondere die mögliche Kenntnisnahme, Manipulation, Verfälschung oder Verlust von Inhalten durch Dritte. Diese Risiken sind dem allgemeinen Stand der Technik bei E-Mail-Kommunikation immanent und können auch bei sorgfältiger Bearbeitung durch den Steuerberater nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Der Auftraggeber kann die Einwilligung nach Absatz 1 jederzeit ohne Begründung widerrufen oder verlangen, dass die Kommunikation auf einem verschlüsselten oder anderweitig gesicherten Übertragungsweg erfolgt. Der Steuerberater wird einem solchen Verlangen unverzüglich entsprechen und einen geeigneten Übertragungsweg zur Verfügung stellen.

§ 5 Form der Korrespondenz und Bindungswirkung nicht-unterzeichneter Mitteilungen

(1) Schreiben, Auswertungen, Berechnungen, Anlagen, Stellungnahmen und sonstige Mitteilungen des Steuerbersaters an den Auftraggeber bedürfen zur Wirksamkeit grundsätzlich keiner eigenhändigen Unterschrift. Sie können in Schrift- oder Textform mit Angabe des Namens und der Berufs- oder Funktionsbezeichnung des verantwortlichen Bearbeiters versehen werden und gelten gleichwohl als ordnungsgemäß autorisiert und dem Steuerberater zuzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung in elektronischer Form, insbesondere als E-Mail-Anhang, über DATEV-Postfächer, über das Mandantenportal oder über sonstige elektronische Kommunikationswege, die zwischen den Parteien etabliert sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erklärungen und Dokumente, für die gesetzlich, berufsrechtlich, gerichtlich oder einzelvertraglich eine eigenhändige Unterschrift, eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine sonstige besondere Form vorgeschrieben ist. Dies betrifft insbesondere

- Bestätigungsvermerke und Versagungsvermerke nach § 322 HGB,
- Bescheinigungen über die Erstellung von Jahresabschlüssen nach IDW S 7,
- Vollmachten und Erklärungen, die in Originalform gegenüber Behörden oder Gerichten vorzulegen sind,
- gerichtliche Schriftsätze und Erklärungen im Rahmen elektronischer Rechtsverkehrssysteme einschließlich des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt),
- sonstige Erklärungen, für die der Auftraggeber im Einzelfall ausdrücklich die Schriftform oder eine andere besondere Form verlangt hat.

(4) Bei Zweifeln über die Echtheit oder den Inhalt einer empfangenen Mitteilung wird der Auftraggeber den Steuerberater unverzüglich kontaktieren, damit die Echtheit auf einem gesicherten Weg bestätigt werden kann.

§ 6 Nutzung der DATEV-Rechenzentrumsdienste durch den Steuerberater

(1) Der Steuerberater nutzt zur Auftragsbearbeitung die Rechenzentrums- und Cloud-Dienste der DATEV eG, Nürnberg, insbesondere DATEVasp. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich in Rechenzentren in Deutschland.

(2) Mit der DATEV eG besteht ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO, der den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Der Auftraggeber kann eine Übersicht der bei der DATEV eG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der eingebundenen Subunternehmer beim Steuerberater einsehen.

(3) Der Auftraggeber willigt mit Erteilung des Auftrags in die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten unter Einbeziehung der DATEV eG ein. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bleibt unberührt; die DATEV eG und ihre Mitarbeiter sind nach den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6a Einsatz künstlicher Intelligenz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, bei der Auftragsbearbeitung KI-gestützte Werkzeuge (Künstliche Intelligenz) unterstützend einzusetzen, insbesondere für Recherche, Auswertung und die Erstellung von Entwürfen.

(2) Der Schutz des Berufsgeheimnisses und der personenbezogenen Daten bleibt dabei uneingeschränkt gewahrt: Informationen aus dem Mandatsverhältnis erreichen KI-Dienste außerhalb der Kanzlei ausschließlich in anonymisierter Form. Die Anonymisierung erfolgt vor jeder Nutzung durch ein kanzleieigenes, ausschließlich lokal betriebenes Verfahren mit dokumentierter Qualitätsprüfung; die Zuordnungsübersicht verbleibt ausnahmslos in der Kanzlei. Auch die Rückführung der Arbeitsergebnisse in den Klartext erfolgt ausschließlich in der Kanzlei. Ein Offenbaren fremder Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB findet damit nicht statt; die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bleibt unberührt.

(3) Sämtliche unter Einsatz Künstlicher Intelligenz erstellten Arbeitsergebnisse werden vor ihrer Verwendung durch den Steuerberater fachlich geprüft und verantwortet. Der Einsatz Künstlicher Intelligenz ändert weder den Umfang des erteilten Auftrags noch ersetzt er die persönliche Beratung.

(4) Einzelheiten zur Datenverarbeitung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz ergeben sich aus § 6a der Datenschutzhinweise der Hoferer GmbH in der jeweils übergebenen Fassung.

§ 7 Nutzung der DATEV-Cloudanwendungen durch den Auftraggeber

(1) Soweit der Steuerberater dem Auftraggeber den Zugang zu Cloudanwendungen der DATEV eG vermittelt, insbesondere zu DATEV Unternehmen online, DATEV Meine Steuern, DATEV Belegtransfer, DATEV Arbeitnehmer online oder zum DATEV-Mandantenportal, kommt das Nutzungsverhältnis ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der DATEV eG zustande. Es gelten insoweit die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzhinweise der DATEV eG.

(2) Der Steuerberater unterstützt den Auftraggeber bei der Einrichtung der Anwendungen und bei der Vergabe von Zugangsdaten. Er übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Plattformen der DATEV eG sowie für Schäden, die aus deren Ausfall, Störung oder Datenverlust entstehen. Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis hat der Auftraggeber unmittelbar gegenüber der DATEV eG geltend zu machen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Zugangsdaten vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an eigene Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben und ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die in den Cloudanwendungen abgelegten Belege und Daten vollständig, lesbar und ordnungsgemäß zugeordnet sind. Er trägt die Verantwortung dafür, dass über die Cloudanwendungen ausschließlich Informationen übertragen werden, deren Übermittlung datenschutzrechtlich und berufsrechtlich zulässig ist.

(5) Bei Beendigung des Mandats oder bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der DATEV eG ist der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich, die in den Cloudanwendungen gespeicherten Daten rechtzeitig zu sichern oder zu exportieren. Eine Pflicht des Steuerberaters zur Sicherung der vom Auftraggeber in den Cloudanwendungen abgelegten Daten besteht nicht.

§ 8 Mitwirkung bei digitalen Belegen und Daten

(1) Der Auftraggeber stellt dem Steuerberater alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Belege, Unterlagen und Daten vollständig, in lesbarer Qualität und so rechtzeitig zur Verfügung, dass dem Steuerberater eine ordnungsgemäße Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Fristen möglich ist.

(2) Bei der digitalen Übermittlung – insbesondere über DATEV Belegtransfer, DATEV Unternehmen online oder vergleichbare Plattformen – hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass

- die Belege vollständig und lesbar erfasst sind,
- die Belege dem zutreffenden Geschäftsvorfall, Konto oder Auswertungszeitraum eindeutig zugeordnet werden können,
- Originalbelege nicht doppelt erfasst werden und in ihrem ursprünglichen Charakter erkennbar bleiben,
- Belege, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten im Original vorgehalten werden müssen, in geeigneter Form weiterhin im Originalbestand des Auftraggebers verbleiben.

(3) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Daten und Belege verantwortlich. Eine inhaltliche oder rechnerische Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen gehört nur zum Auftrag, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Werden dem Steuerberater Daten aus Vor- oder Drittsystemen des Auftraggebers überlassen, insbesondere aus Kassen-, Warenwirtschafts-, Faktura-, Lohnabrechnungs-, Zeiterfassungs- oder Wiegesystemen, ist der Auftraggeber für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Daten und der zugrundeliegenden Systeme verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich eine darauf bezogene Prüfung beauftragt wurde.

(5) Stellt der Steuerberater Lücken, Unstimmigkeiten oder offensichtliche Mängel der übermittelten Daten oder Belege fest, weist er den Auftraggeber darauf hin. Die Verantwortung für die Behebung der Mängel verbleibt beim Auftraggeber.

§ 9 Reaktion auf Hinweise des Steuerbersaters

(1) Der Steuerberater weist den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Sachverhalte hin, deren Kenntnis für den Auftraggeber bedeutsam ist, insbesondere auf

- bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 102 StaRUG,
- Anhaltspunkte für eine drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- gesellschaftsrechtliche Pflichten der Geschäftsleitung, etwa nach § 49 Absatz 3 GmbHG,
- erhebliche steuerliche oder bilanzielle Risiken, einschließlich Risiken aus der Ausübung von Wahlrechten,
- veränderte Rechts- oder Verwaltungspraxis, soweit sie für den laufenden Auftrag wesentlich ist.

(2) Hinweise des Steuerbersaters erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der ihm bekannten Tatsachen und der zum Zeitpunkt des Hinweises geltenden Rechtslage. Eine fortlaufende eigenständige Überwachung des Auftraggebers übernimmt der Steuerberater nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Hinweise des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen, sie zu prüfen und auf der Grundlage seiner unternehmerischen Verantwortung über geeignete Maßnahmen zu entscheiden. Eine bloße Kenntnisnahme genügt nicht, soweit der Hinweis ein eigenständiges Tätigwerden des Auftraggebers erfordert.

(4) Reagiert der Auftraggeber auf einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig, trägt er die hieraus entstehenden Folgen selbst. Eine fortlaufende Erinnerungspflicht des Steuerbersaters besteht nicht; bei Hinweisen mit erheblicher Tragweite wird der Steuerberater den Auftraggeber jedoch im Rahmen der laufenden Mandatsbeziehung in angemessenem Umfang erneut auf die Bedeutung des Hinweises ansprechen.

§ 10 Vollständigkeit der Angaben

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Steuerberater alle für die Bearbeitung des Auftrags relevanten Tatsachen, Unterlagen und Umstände bekannt gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere bilanzierungs-, bewertungs- und steuerlich relevante Sachverhalte sowie wesentliche Veränderungen in den persönlichen, gesellschaftsrechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und vergleichbaren Arbeitsergebnissen ist der Steuerberater berechtigt, vom Auftraggeber eine schriftliche Vollständigkeitserklärung zu verlangen. Der Auftraggeber wird eine angeforderte Vollständigkeitserklärung unverzüglich abgeben.

(3) Stellt sich nach Abschluss eines Arbeitsergebnisses heraus, dass dem Steuerberater wesentliche Tatsachen nicht oder nicht zutreffend mitgeteilt wurden, sind die hieraus entstehenden Folgen vom Auftraggeber zu tragen, soweit den Steuerberater kein eigenes Verschulden trifft.

§ 11 Mandatsbeendigung aus wichtigem Grund

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, das Mandat aus wichtigem Grund nach § 626 BGB zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftraggeber dem Steuerberater wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt,
- der Auftraggeber fällige Honorarforderungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht ausgleicht,
- der Auftraggeber dem Steuerberater unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt oder ihn zu einer berufs- oder gesetzwidrigen Tätigkeit zu veranlassen versucht,
- die für eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung erforderliche Vertrauensgrundlage durch das Verhalten des Auftraggebers nachhaltig zerstört ist,
- die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber nicht oder nicht in der erforderlichen Form erbracht werden.

(2) Bei Beendigung aus wichtigem Grund nimmt der Steuerberater diejenigen Handlungen vor, die zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers unaufschiebbar und zumutbar sind, insbesondere die Beantragung erforderlicher Fristverlängerungen.

(3) Honoraransprüche des Steuerberaters für bis zur Beendigung erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

§ 12 Mitwirkung nach dem Geldwäschegesetz

(1) Der Steuerberater ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, den Auftraggeber sowie etwaige wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen und die erhobenen Daten regelmäßig zu aktualisieren.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Identifizierung und an der Aktualisierung der Daten mitzuwirken, alle hierfür erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sowie die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Veränderungen in der wirtschaftlichen Berechtigung, in der Gesellschafterstruktur und in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie für die geldwäscherechtliche Bewertung erheblich sind.

(3) Verweigert der Auftraggeber die Mitwirkung oder erfüllt er sie nicht in der erforderlichen Form, ist der Steuerberater nach § 10 Absatz 9 Geldwäschegesetz verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder nicht zu begründen. Ein hieraus entstehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(4) Der Steuerberater weist darauf hin, dass er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nach § 43 Geldwäschegesetz verpflichtet ist und in diesem Fall die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht gilt. Der Auftraggeber wird über die Erstattung einer Verdachtsmeldung nicht informiert (§ 47 Geldwäschegesetz).

§ 13 Anfragen Dritter

(1) Der Steuerberater erteilt Auskünfte zu Sachverhalten, die den Auftraggeber betreffen, an Dritte — insbesondere Kreditinstitute, Versicherungen, Beteiligungsinteressenten, Gerichte oder Behörden —

nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers. Die Einwilligung ist für jeden Einzelfall einzuholen, sofern nicht im Auftrag etwas anderes vereinbart ist.

(2) Auskünfte an Dritte, die über die laufende Auftragsbearbeitung hinausgehen, insbesondere Bestätigungen zu Bilanzpositionen, steuerlichen Sachverhalten, Bonitätsfragen oder Sondersachverhalten, gehören nicht zum Umfang des erteilten Auftrags. Der Steuerberater erbringt diese Leistungen auf gesonderte Beauftragung gegen gesonderte Vergütung.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, die Erteilung einer Auskunft an Dritte von einer schriftlichen Haftungsfreistellung gegenüber dem Dritten oder von einer entsprechenden Begrenzung der Haftung gegenüber dem Auftraggeber abhängig zu machen.

§ 14 Abtretung und Einziehung von Honorarforderungen

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, Honorarforderungen aus dem Auftragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Dies gilt auch für die Übertragung an Personen, die nicht selbst zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, insbesondere an Inkassodienstleister, Verrechnungsstellen oder Factoringunternehmen.

(2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Steuerberater bei einer Abtretung oder Einziehungsübertragung dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen mitzuteilen hat (§ 402 BGB). Hierzu zählen insbesondere die Stammdaten des Auftraggebers, Art und Umfang der erbrachten Leistungen sowie die Höhe der Forderung.

(3) Der Auftraggeber willigt mit Annahme dieser EAB in die Abtretung oder Einziehungsübertragung nach Absatz 1 sowie in die hierfür erforderliche Offenlegung der in Absatz 2 genannten Informationen ein und entbindet den Steuerberater insoweit von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Einwilligung erfolgt in Kenntnis der in Absatz 2 genannten Informationspflicht (§ 64 Absatz 2 Satz 2 Steuerberatungsgesetz).

(4) Der Steuerberater wird den Dritten vor jeder Offenlegung von Mandantendaten schriftlich zur Einhaltung der Verschwiegenheit in entsprechender Anwendung des § 203 StGB verpflichtet.

(5) Die Einwilligung nach Absatz 3 kann der Auftraggeber jederzeit für künftige Abtretungen oder Einziehungsübertragungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steuerberater widerrufen.

§ 15 Aufbewahrung von Mandantendaten

(1) Der Steuerberater bewahrt die Handakten nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 Steuerberatungsgesetz für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Steuerlich oder handelsrechtlich aufbewahrungspflichtige Unterlagen werden im Rahmen der Vorschriften des § 147 AO und des § 257 HGB aufbewahrt.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, Mandantendaten auch über die in Absatz 1 genannten Fristen hinaus zu speichern, soweit dies zur Verteidigung gegen mögliche Haftungs- oder Regressansprüche, zur Erfüllung berufsrechtlicher Nachweispflichten oder zur Wahrung sonstiger berechtigter Interessen erforderlich ist. Rechtsgrundlage der weiteren Speicherung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.

(3) Nach Wegfall des berechtigten Interesses werden die Daten gelöscht, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Widersprüchen zwischen diesen EAB und den AAB BStBK gehen die Regelungen dieser EAB vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser EAB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser EAB bedürfen der Textform.